

Stellungnahme des BUND Hamburg im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 113 mit entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplans und Landschaftsprogramms

Der BUND Hamburg hat sich bereits mehrfach gegen die Planungen „Östlich Haferblöcken“ ausgesprochen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 14.03.2016, 14.06.2016, 1.9.2016 und 20.12.2018, deren Inhalt ungeachtet dieses Schreibens fortbesteht und die wir vollumfänglich ins weitere Verfahren einbringen.

Im Folgenden möchten wir unabhängig von unserer grundsätzlichen Ablehnung noch einige Punkte ergänzen.

I. Ausgleichsmaßnahmen / Biotopflächen

Die Planungen auf der Fläche Östlich Haferblöcken tangieren Ausgleichsflächen nach § 15 BNatSchG. In unserer Stellungnahme vom 20.12.2018 haben wir bereits darauf hingewiesen, inwiefern wir die Ausgleichsflächen durch die geplante Bebauung in ihrer Funktion bedroht sehen.

Um weitere Negativauswirkungen auf die (z.T. gesetzlich geschützten) Biotope zu verhindern, bitten wir darum, die (weitere) Unterkellerung der Gebäude in den urbanen Gebieten sowie in den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten zu untersagen. Dies sollte in den Festsetzungen ergänzt werden. Die Aussage hierzu in der Begründung auf S. 26 reicht nicht aus: „Bis auf Teilunterkellerungen der Gebäude in den urbanen Gebieten sind Keller aktuell nicht geplant.“. Schon errichtete Kellergeschosse erhalten Bestandsschutz, für neue Bauanträge ist eine Unterkellerung zu untersagen.

Zum Schutz der Flächen halten wir zudem eine Einfriedung der Flächen in Richtung der geplanten Bebauung sowie in Richtung des Fußgängerweges zum Öjendorfer See für erforderlich und bitten darum, dies in den Festsetzungen zu ergänzen.

Pflanzgebote

In der Verordnung sollte außerdem konkretisiert werden, welche einheimischen und standortgerechten Laubholzarten angepflanzt werden können und welche Arten (z.B. Kirschlorbeer) ausgeschlossen sind. Damit kann ein unnötiger Eintrag unerwünschter Arten auf den angrenzenden Biotopflächen vermieden und ein kleiner Beitrag für den Artenschutz geleistet werden. Dies betrifft beispielweise die §§ 2 Nr. 4 und Nr. 16.

Unter § 2 Nr. 14 sollte zudem ein Nachpflanzgebot für die widerrechtlich gefälltten Bäume im Knick entlang des Friedhofes ergänzt werden. Dieses Nachpflanzgebot ist vorsorglich für alle Knicks im Plangebiet vorzuschreiben, damit auch bei zukünftigen Abgängen Nachpflanzungen sichergestellt

sind. Auch hier muss die Anpflanzung heimischer Knickgehölze festgesetzt werden (s. Merkblatt Naturschutz in Hamburg –Information zu Knickschutz und –pflege).

II. Schutzgut Luft / Klima

Wir hatten bereits im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass durch die zusätzliche Versiegelung von einer erhöhten Staubentwicklung auszugehen ist, da die Fläche ihre Fähigkeit der Staubbindung verliert. Dies ist besonders bedenklich vor dem Hintergrund, dass in direkter Angrenzung nördlich des Gebietes die Bundesautobahn A 24 verläuft. Wir halten deshalb weiter an unserer Forderung nach einem eigenständigen Luftgutachten fest. Die Aussage in der Begründung auf S. 61 halten wir für ungenügend hinterlegt: „Im Hinblick auf eventuelle Luftschadstoffbelastungen aufgrund der nahen Bundesautobahn BAB A 24 sind höhere Luftschadstoffkonzentrationen im Plangebiet bzw. im Bereich der vorgesehenen Wohnbebauung nicht zu erwarten.“ Es wurden keine Messungen hierzu veröffentlicht, sodass unklar bleibt, wie diese Schlussfolgerung zustande kommt.

Wir halten außerdem unsere Forderung aufrecht, die Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben und die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen im Verkehrs- und Energiesektor (Hausbrand) auf die Schutzgüter Luft und Klima zu überprüfen.

Zudem bitten wir um eine Überarbeitung des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Klimagutachtens. Die dort durchgeführten Modellrechnungen basieren auf damals angenommenen Daten zu Nutzungsstruktur, Geländehöhe, Versiegelungsgrad, Höhe der Baustrukturen, etc. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens waren die Planungen jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, sodass für den jetzigen Planungsstand mit abweichenden Ergebnissen zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für die Gabionenwand der Grünen Mitte, die in der damaligen Simulation nicht mit eingeflossen ist. Die Gabionenwand erstreckt sich über die gesamte Breite der Grünen Mitte. Mit überwiegend 4 m Höhe und der Ausrichtung im 90°-Winkel zum Windfeld und dem Volumenstrom, ist stark davon auszugehen, dass die mittlerweile vorliegenden Kubaturdaten die Ergebnisse des Klimagutachtens ändern. Möglicherweise ergeben sich durch die neuen Daten auch veränderte Auswirkungen auf die Kaltluftleitbahn im Norden des Plangebietes in Richtung innerstädtischer Gebiete. Wir bitten deshalb um eine erneute Prüfung der klimatischen Auswirkungen aufgrund der veränderten Ausgangsdaten.

III. Schutzgut Wasser

Wir haben bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen auf die negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung für das Schutzgut Wasser hingewiesen. Aufgrund der hohen ökologischen Qualität und Sensibilität der angrenzenden Gewässer halten wir ein entsprechendes Wassergutachten für zwingend geboten. Die Schlussfolgerung auf S. 62 der Begründung, dass „insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (entstehen)“, wird unzureichend erläutert und kann nicht nachvollzogen werden. Die Begründung trifft darüber hinaus vor allem quantitative Aussagen zu Oberflächen- und Grundwasser (S. 24 ff., 61 f.), qualitative Probleme, wie z.B. der Eintrag von Schadstoffen, werden nicht weiter thematisiert. Wir halten dies für zwingend erforderlich, um eine fundierte Aussage über die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser treffen zu können und bitten darum ein entsprechendes Fachgutachten nachzureichen. Es reicht dabei nicht aus, die Frage- und Problemstellungen im

Rahmen der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis zu klären. Damit würde die Konfliktbewältigung auf die Stufe der Baugenehmigungsplanung verlagert werden. Dies widerspricht der geltenden Rechtsprechung (vgl. in diesem Zusammenhang: OVG Greifswald, Urteil vom 21.11.2012, Az.: 3 K 10/11: „*Hiervon ausgehend hätte sich die Antragsgegnerin unter Beachtung des Gebots der Konfliktbewältigung durch die Bauleitplanung nicht auf die o.g. rein bauordnungsrechtliche Argumentation beschränken dürfen, sondern hätte Möglichkeiten der Konfliktlösung etwa durch eine beschränktere Ausweisung von Baufeldern oder maximalen Gebäudehöhen zumindest erwägen müssen. Daran fehlt es erkennbar in der Begründung und der Abwägung, so dass insoweit ein Abwägungsausfall besteht.*“).

IV. Artenschutz: Fledermäuse

Ergänzend zu unseren Anmerkungen aus vorangegangenen Stellungnahmen möchten wir noch einmal gesondert auf das Thema fledermausfreundlicher Beleuchtung hinweisen. Hierzu sollten unbedingt Vorgaben in der Verordnung gemacht werden, damit die negativen Auswirkungen für die nachtaktiven Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

V. Ruhender Verkehr

Für Grundstücke, denen bereits Sammelstellplätze zugeordnet sind, sollten zusätzliche überdachte Stellplätze auf den Privatgrundstücken ausgeschlossen werden (Verordnung, § 2 Nr. 9). Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Verkehrsreduktion und sollte unbedingt festgeschrieben werden.

VI. Dachbegrünung

Die Vorgaben der Verordnung zur Dachbegrünung gehen nicht weit genug (§ 2 Nr. 17). Zum einen sollte der festgesetzte Dachflächenanteil von 40 % auf mindestens 60 % erhöht werden. Zum anderen ist die Substratauflage insbesondere für Dächer mit 12 cm deutlich zu niedrig vorgegeben. Erst ab etwa 25 cm können Gründächer urbanen Hitzeinseln entgegenwirken. Außerdem sollte unbedingt festgesetzt werden, dass die Gründächer intensiv und nicht extensiv anzulegen sind.

Wir bitten die genannten Punkte im Verfahren zu berücksichtigen und uns über weitere Schritte zu informieren.

Hamburg, 31.01.2020